

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im folgenden „Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“ wie Materialien, Gegenständen, Produkten, Software), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB) und alle zusammenhängenden Dienstleistungen und deren Abwicklung durch den Verkäufer sowie bezüglich der Erbringung von Werkleistungen durch den Verkäufer. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt E-Mail-Kommunikation.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe (E-Mail ausreichend) oder im Falle mündlicher oder telefonsicher Bestellung mit schriftlicher Bestätigung (E-Mail ausreichend) als verbindlich. Bestellungen unsererseits sind vom Verkäufer unverzüglich schriftlich innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Bestellung zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Andernfalls gilt unsere Bestellung als angenommen, § 362 HGB.
- (2) Der Verkäufer hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen in Qualität und Quantität hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Abweichungen werden nur im Falle von ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits Vertragsgegenstand.
- (3) Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (4) Die Erstellung und Vorlage von Angeboten durch den Verkäufer ist für uns kostenlos. An ein vorgelegtes Angebot ist der Verkäufer für die Dauer von zwei Wochen ab dem auf den Zugang des Angebotes bei uns folgenden Tag gebunden.
- (5) Änderungen der Hauptleistung in Bezug auf Qualität, Menge, Design, Gewicht oder sonstige Spezifikationen einschließlich der Leistungs- und Erfüllungsmodalitäten sind vom Verkäufer auf unser schriftliches Verlangen hin auszuführen, es sei denn, die Änderung ist offensichtlich verkehrsuntypisch oder dem Verkäufer offensichtlich unzumutbar. Hat unser Änderungsverlangen nachweislich Auswirkungen auf die vereinbarten Preise oder auf vereinbarte Liefertermine, sind diese Auswirkungen in angemessener Weise einvernehmlich zu regeln. Die fehlende Einigung über den Preis berechtigt den Verkäufer nicht zur Leistungsverweigerung.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vereinbarte Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfristen bzw. Liefertermine ist der Eingang der Lieferung bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.
- (2) Bei fehlender Vereinbarung einer Lieferzeit kommt hat der Verkäufer die Leistung innerhalb einer nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit zu erbringen.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über die Gründe und voraussichtliche Dauer in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (4) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (5) Gerät der Verkäufer schuldhaft mit der Fertigstellung seiner vertraglich geschuldete Leistung in Verzug, so ist er verpflichtet, an uns für jeden Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme, insgesamt und höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlussrechnung des Verkäufers geltend gemacht werden. Über den Vertragsstrafenanspruch hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe wird auch dann verwirkt, wenn es zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder sonstigen Fortschreibung der Vertragsfristen oder zur Vereinbarung neuer Vertragsfristen gekommen ist und der Verkäufer mit der Einhaltung dieser Fristen in Verzug gerät.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Der Verkäufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Nicht abgestimmte Teillieferungen und Teilleistungen können zurückgewiesen werden. Wir kommen hierdurch nicht in Annahmeverzug.
- (3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Erfüllungsort nicht gesondert geregelt und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung (Bringschuld) an unseren Produktionssitz, in 99310 Arnstadt, zu erfolgen. Die Anlieferung von Waren kann hier nur zwischen Montag bis Donnerstag 07:00 bis 15:00 Uhr und Freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr erfolgen. An gesetzlichen Feiertagen in Thüringen ist eine Anlieferung nicht möglich.
- (4) Der Verkäufer ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferung verantwortlich. Ebenfalls muss der Verkäufer im Moment der Leistungserbringung alle technischen Dokumentationen herausgeben, insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitung, Schulungsmaterial, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Werks- und Prüferzifikate, Konformitätszertifikate und alle anderen notwendigen oder geschäftsüblichen Dokumentationen sowie im Falle von Software die dazugehörigen Quell- und Objektcodes.
- (5) Der Lieferung sind ein Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), des Inhalts der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns auf Verlangen eine entsprechende Versandanzeige

mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

- (6) Daneben erbringt der Verkäufer eine Transportdokumentation in deutscher Sprache und unter Berücksichtigung der Form- und Layout-Vorgaben (Versandbereitschaftsmeldung, Versandanzeige, Packliste, Präferenzpapiere, Ursprungszeugnisse) und gibt diese an uns mit der Lieferung heraus. Soweit nicht anders vereinbart, beinhaltet die Dokumentation bei der Lieferung von Maschinen / Maschinenteilen folgende Dokumente: Die Lieferung von Maschinen im Sinne der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: Betriebsanleitung, EG-Konformitätserklärung sowie Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
Der Transport erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet eine Transportversicherung abzuschließen. Versicherungsnachweise sind auf Nachfrage uns zu übergeben. Soweit es zur Erfüllung unserer Ansprüche erforderlich ist, hat der Verkäufer die Forderung gegen den Versicherungsgeber an uns abzutreten.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich als Bruttopauschalpreise in Euro (€). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind alle Leistungen abgegolten, die nach der Bestellung, deren besonderen Bedingungen und etwaigen Anhängen, sonstigen leistungsbezogenen Vereinbarungen und der gewerblichen Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören. Umfasst sind also insbesondere sämtliche Verpackungs-, Verzollungs-, Transport-, Transportdokumentationskosten (Dokumentation in deutscher Sprache und den vereinbarten Form- und Layout-Vorgaben), Maut- und Versicherungskosten sowie Entsorgungskosten für Verpackungsmaterial, alle sonstigen Gebühren und Abgaben (z. B. Lizenzgebühren, öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben) sowie Kosten der Anlieferung, der Inbetriebnahme, der Abnahme, der Geräte- oder Materialdokumentation und alle übrigen Dokumente, Gegenstände und Leistungen, wie sie in der Bestellung oder sonstigen Vertragsunterlagen benannt sind.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistungserbringung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsart behalten wir uns vor. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Zahlen wir per Überweisung, muss der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist bei der Bank eingehen.
- (4) Rechnungen sind im Sinne des Absatzes (3) ordnungsgemäß, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer, Bestellgegenstand, Ort der Lieferung, Menge der Liefergegenstände, Nummer des Lieferscheins, Lieferdatum und Preisen angeben. Fehlt eine dieser Angaben oder ist sie unrichtig, können wir vom Verkäufer eine korrigierte Rechnung verlangen. Der Eintritt der Fälligkeit bemisst sich dann erst ab dem Moment des Zugangs einer korrigierten, vertragskonform ausgestellten Rechnung.
- (5) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Verkäufer nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Verkäufer seine Forderung gegen uns entgegen dieser Vereinbarung ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Verkäufer oder an den Dritten leisten.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen
- (8) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Forderung ist unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Modellen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns herauszugeben.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Verkäufer nicht geltend machen. Unbestrittene und rechtskräftige Forderungen des Verkäufers sind ausgenommen.
- (4) Die Anfertigung von Kopien und Duplikaten ist ohne unser schriftliches Einverständnis nicht zulässig. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (6) Sofern wir Teile dem Verkäufer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Der Verkäufer hat diese Gegenstände getrennt zu lagern und nur für unsere Bestellung zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Verkäufer. Die beigestellten Teile sind sämtlich von ihm gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- (7) Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für uns als Hersteller vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (8) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (9) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Verkäufer ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Verkäufer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er

dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (10) Soweit die uns gemäß Abs. (4) bis Abs. (7) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Verkäufer zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Erfüllungsort für die Lieferung ist auch der Leistungsort für eine etwaige Nacherfüllung.
- (2) Der Verkäufer hat im Falle der Nacherfüllung auch die Transportkosten zu tragen, weil eine gekaufte Sache nach der Lieferung bestimmungsgemäß an einen Kunden weitergeliefert wurde und für die Nacherfüllung zunächst zurück zum Erfüllungsort und im Anschluss wieder an den Kunden transportiert werden muss.
- (3) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (DIN-Normen und EG-Normen), Sicherheitsvorschriften und den genehmigten Mustern entspricht.
- (4) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, gewährleistet der Verkäufer weitergehend, dass diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen, und zwar unter Einschluss der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie dass die Lieferung und Leistung eine CE-Kennzeichnung besitzt. Der Verkäufer gewährleistet daneben die einwandfreie Konstruktion, die Verwendung geeigneter und einwandfreier Materialien, die Güte der Ausführung, die einwandfreie Funktion des Liefer- und/oder Leistungsumfangs und das Erreichen der technischen Leistungsdaten bzw. die Einhaltung der vereinbarten technischen Beschaffenheitsmerkmale.
- (5) Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, gewährleistet der Verkäufer, dass diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen, und zwar unter Einschluss der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie dass die Lieferung und Leistung eine CE-Kennzeichnung besitzt. Der Verkäufer gewährleistet daneben die einwandfreie Konstruktion, die Verwendung geeigneter und einwandfreier Materialien, die Güte der Ausführung, die einwandfreie Funktion des Liefer- und/oder Leistungsumfangs und das Erreichen der technischen Leistungsdaten bzw. die Einhaltung der vereinbarten technischen Beschaffenheitsmerkmale.
- (6) Produktionsausfallschäden sind auch Mangelfolgeschäden. Zum erstattungsfähigen Schaden gehören auch die für eine eventuelle Schadensbeseitigung entstehenden Nebenkosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten, Materialkosten, Fahrt- und Frachtkosten, Kosten für die Gestellung von Arbeitskräften und insbesondere auch Kosten im Zusammenhang mit der Schadens- bzw. Mangelfeststellung, z.B. Sachverständigenkosten.
- (7) Die Rücksendung mangelhafter Ware geht auf Kosten und Risiko des Verkäufers. Übernehmen wir auf Wunsch des Verkäufers die Verpackung der zurückgesandten Ware oder treffen wir sonst Maßnahmen für die Rücksendung, ist jegliche Haftung für Nichtpersonenschäden ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
- (8) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (9) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht.
- (10) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (11) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden und angemessenen Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (12) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Werkverträge, Softwareleistungen sowie Konstruktions- und Ingenieurleistungen

- (1) Sofern der Verkäufer eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der mit der Vertragserfüllung bezweckte Werkerfolg darin besteht, dass der Verkäufer die geschuldeten Werkleistungen funktions- und abnahmefähig herstellt. Dem Verkäufer ist bekannt, dass es auch zu Änderungen des vereinbarten Werkerfolges kommen kann.
- (2) Wir sind berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges zu begehren. Infolge dessen hat der Verkäufer ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten. Der Verkäufer darf die Ausführung der begehrten Änderungen nur ablehnen, wenn sie ihm im Einzelfall unzumutbar sind. Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges sind dem Verkäufer immer zumutbar. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- oder Mindervergütung, können wir die Ausführung der Änderung anordnen. Für die Ermittlung der Mehr- oder Mindervergütung infolge von Änderungen ist grundsätzlich auf die Auftragskalkulation abzustellen. Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Höhe der Nachtragsvergütung berechtigen den Verkäufer nicht, die Ausführung der Nachtragsleistung zu verweigern.
- (3) Eventuelle Freigabe auf Plänen oder sonstige Zustimmungen gelten ausschließlich als Sichtvermerke und entbinden den Verkäufer nicht von seiner Verpflichtung zur fachgerechten und vollständigen Ausführung seiner Leistung.
- (4) Voraussetzung für die Abnahme ist, dass der Verkäufer seine Leistung im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellt hat. Er ist verpflichtet, sodann eine förmliche Abnahme zu beantragen, über die ein Protokoll anzufertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Eine Abnahme von Teilleistungen oder sonstige Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- (5) Der Verkäufer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, Subunternehmer mit der Gesamtheit oder Teilen der vertraglichen Leistung zu beauftragen. Wir können diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- (6) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen unsererseits hat der Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen Sicherheit in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten Netto-Auftragssumme („Vertragserfüllungssicherheit“) zu leisten. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere auch Rückzahlungsansprüche einschließlich Zinsen, Mängelansprüche (auch für entfernte Mangelfolgeschäden), Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche

auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuerhalten. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird im Moment der Abnahme der Leistung zurückgegeben.

- (7) Zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche behalten wir 5 % der vereinbarten Nettoauftragssumme für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsfrist von der Schlussrechnungszahlung ein. Dieser Einbehalt kann vom Verkäufer Zug- um Zug gegen Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder Versicherungsgesellschaft zur Sicherung unserer Gewährleistungsansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) in selber Höhe abgelöst werden

§ 9 Außerordentliche Kündigung

- (1) Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein, ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil den Vertrag nach seiner Wahl außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurück zu treten. Dies gilt ebenso, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet und er innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherheit für die Vertragserfüllung stellen kann.
- (2) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich alle erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe von Treu und Glauben den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Hinweis- und oder Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Hinweis- und oder Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen hat der Verkäufer die Versicherungspolice vorzulegen.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer haftet insbesondere dafür, dass Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Wettbewerbs- sowie Urheberrechte und Markenrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte durch die Lieferung oder Verwendung des Liefergegenstandes oder des geschuldeten Werkes oder dessen Vertrieb oder dessen Weiterveräußerung nicht verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen oder Kosten, die uns zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, sowie Abwehrkosten, z.B. Anwaltsgebühren. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Sonstige Regelungen

- (1) Der Verkäufer trägt dafür Sorge, dass eine Lieferung von Ersatzteilen mindestens 10 Jahre nach Lieferung gewährleistet ist, gemäß den vereinbarten Lieferfristen für die ursprüngliche Lieferung. Sollte während dieser Zeit die Ersatzteilherstellung oder Ersatzteillieferung eingestellt werden, so informiert der Verkäufer uns hierüber, damit die Möglichkeit besteht, sich mit erforderlichen Ersatzteilen für die Zukunft zu versorgen. Darüber hinaus überlässt der Verkäufer in diesem Fall uns die entsprechenden Fertigungszeichnungen und Stücklisten mit Herstellerangaben, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung gezahlt werden muss.
- (2) Der Verkäufer überträgt uns, soweit für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen erforderlich und soweit gesetzlich zulässig, ohne zusätzliches Entgelt alle etwaigen Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an seinen Leistungen und erteilt uns ein umfassendes, unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht. Wir haben insbesondere das Recht, die vom Verkäufer erbrachte Leistungen ohne dessen Mitwirkung zu nutzen, fortzuführen, zu ändern und zu veröffentlichen und diese Rechte insgesamt und einzeln auf einen Dritten zu übertragen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen bezüglich von uns gelieferter Unterlagen oder Know-hows, so steht uns ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung daran zu. Der Verkäufer räumt uns bezüglich des von ihm gelieferten Gegenstandes oder des von ihm erstellten Werkes ein unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht ein; dies gilt auch nach Beendigung des Auftrages.
- (3) Der Verkäufer stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die von dem Verkäufer während der Vertragsanbahnung, Vertragsschlusses und der Vertragsabwicklung übermittelt werden, zu Zwecken der Vertragsabwicklung und im Rahmen gesetzlicher Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Er erteilt den betroffenen Personen insbesondere die hierfür gesetzlich vorgesehenen Hinweise und Informationen und holt bei den betroffenen Personen erforderliche Einwilligungen ein. Der Verkäufer stellt auch sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und uns auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Der Verkäufer weist eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung nach. Als Mindeststandard gelten die DIN-Normen und, soweit vorhanden, die europäischen Normen, insbesondere CEN und CENELEC.
- (5) Beim Verkauf von individuellen Fertigungsartikeln hat der Verkäufer daneben ein Erstmusterprüfbericht nach ISO 9001 zu übergeben.

§ 13 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang.
- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (4) Durch die Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- (5) Eine schriftliche Mängelrüge unseres Hauses hemmt die Verjährung für 8 Wochen ab Zugang der Mängelrüge.

§ 14 Rechtswahl / Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN- Kaufrechts.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
- (3) Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg – soweit rechtlich möglich – dem Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Stand: Februar 2022

